



II - 10533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/25-I/6/90

22. März 1990

4844/AB

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

1990 -03- 23
zu 4861 IJ

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und Freunde haben am
24. Jänner 1990 unter der Nr. 4861/J an mich eine schriftliche
parlamentarische Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Beträge der direkten Wirtschafts-, Innovations-, Technologie- und Forschungsförderung sind bisher an einzelne Firmen der HAINZL-Gruppe (Holding, bzw. Tochtergesellschaften) ausbezahlt worden?
2. Wie gliedern sich diese Beträge nach Förderungsarten (verlorene Zuschüsse, Darlehen, Zinsstützungen) und nach Förderungsinstrumenten (ITF, ERP, INVEST-KREDIT; FFF)?
3. Welche Projektanträge wurden von Firmen der HAINZL-Gruppe seit Inkrafttreten des ITF-Gesetzes an den ITF gestellt und in welchem Erledigungsstadium befinden sie sich jeweils?
4. Welche Auflagen und Kontrollmaßnahmen hat das ITF-Kuratorium bei der Bewilligung des Projektantrags der Firma HAINZL Industriestandorte GmbH für die Entwicklung sogenannter "Minibagger" vorgeschlagen, damit die geförderten Technologieentwicklungen (insbe-

- 2 -

sondere Proportionalhydraulik und Sensorik) vom Antragsteller nicht mißbräuchlich für die im Kurierartikel als Hauptgeschäftsfeld der HAINZL-Gruppe bezeichnete Entwicklung und Produktion von sensorgesteuerten Panzerminen, hydraulischen Kanonenleitsystemen oder sonstigen waffentechnischen Produkten eingesetzt werden?

5. Welchen Exportanteil hatte die HAINZL-Gruppe in den Jahren 1987 und 1988 und wurde in allen Fällen vom BKA und den anderen zuständigen Ministerien die Einhaltung der gesetzlichen Waffenexportbestimmungen überprüft?
6. Ist es richtig, daß zwei Physikinstitute der Universität Linz an verschiedenen waffentechnischen Projekten der HAINZL-Gruppe mitgearbeitet haben und wie hat der Bund vorgesorgt, daß die ihm dabei entstandenen Aufwendungen im Sinne einschlägiger haushaltrechtlicher Gesetze und Verordnungen ersetzt werden bzw. welche Geldflüsse haben bei diesen Kooperationen zwischen der Firma und der Universität, bzw. einzelnen, involvierten Universitätslehrern stattgefunden?
7. Sind Sie der Meinung, daß die Förderung, bzw. die Entwicklung von Waffentechnologien, die geeignet sind, in besonders grausamer Weise Menschenleben zu vernichten, zu den legitimen Aufgaben der Wirtschafts-, Technologie- und Wissenschaftspolitik der Bundesregierung zu zählen ist?
8. Können Sie ausschließen, daß im genannten Bereich an einer Weiterentwicklung der GHN 45 gearbeitet wurde bzw. wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Im Rahmen des von mir zu vollziehenden Kompetenzbereichs sind den genannten Unternehmungen keine Förderungsmittel zugeflossen. Im Hinblick auf den Innovations- und Technologiefonds obliegt dem Bundeskanzler die Entscheidung über die Verteilung der Fondsmittel zwischen dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Darüber hinaus ist er für die Überweisung dieser Mittel sowie für den Vorsitz im Kuratorium zuständig. Dem Kuratorium obliegt bei einzelnen Förderungsanträgen die Abgabe von Empfehlungen nur dann, wenn ein bestimmter Höchstbetrag überschritten wird. Die Entscheidung über die Verwendung der Fondsmittel trifft der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

- 3 -

Zu Frage 4:

Der gegenständliche Projektantrag hat dem ITF-Kuratorium, dem ich vorsitze, nicht vorgelegen. Schon aus diesem Grund konnte das Kuratorium keine Auflagen erteilen.

Zu Frage 5:

Einer Bekanntgabe der Exportanteile der genannten Unternehmensgruppe steht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen. Was die Frage der "Einhaltung der gesetzlichen Waffenexportbestimmungen" betrifft, möchte ich festhalten, daß der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts nur im Rahmen des Anhörungsrechts gemäß § 3 des "Kriegsmaterialgesetzes" berührt ist.

Zu Frage 6:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4862/J durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 7:

Natürlich bin ich nicht dieser Meinung. Allerdings muß festgestellt werden, daß gerade im Hochtechnologiebereich die Entwicklungen eines Forschungsbereichs vielfach auch in anderen Bereichen Einsatz finden (z.B. Datenverarbeitung, mikroprozessorgesteuerte Antriebs- und Lenkungssysteme, Einsatz von Mikroprozessoren in der medizinischen Behandlung und Diagnose etc.), sodaß eine scharfe Abgrenzung im Hinblick auf die sich ergebenden Anwendungsbereiche oftmals nicht möglich ist. Die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln wird daher auch weiterhin in allen Fällen im Zuge der Projektabrechnung zu überprüfen sein.

- 4 -

Zu Frage 8:

Ich verweise auf die Beantwortung der an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 4859/J gleichen Inhalts.

Wanigra